



Amtssigniert. SID2014061008901
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Agrargemeinschaften

lt. Verteiler

Telefon +43 512 508 3880
Fax +43 512 508 743885
agrargemeinschaften@tirol.gv.at

DVR:0059463
UID: ATU36970505

Informationsschreiben zur TFLG Novelle 2014

Geschäftszahl AGM-DI1/501-2014

Innsbruck, 02.06.2014

Sehr geehrte Obfrau!
Sehr geehrter Obmann!

Mit zwei Erkenntnissen vom 02.10.2013 gab der Verfassungsgerichtshof Beschwerden der Gemeinden Pflach und Unterperfuss betreffend die dortigen Gemeindegutsagrargemeinschaften Recht und stellte fest, dass sowohl die Jagdpacht als auch der so genannte Überling – das ist der über den Haus- und Gutsbedarf hinausgehende Teil eines agrargemeinschaftlichen Anteilsrechtes – dem Substanzwert und damit den substanzberechtigten Gemeinden zuzuordnen ist. Anlässlich dieser Erkenntnisse fasste der Tiroler Landtag am 14.05.2014 einen Gesetzesbeschluss zur Novellierung des Tiroler Flurverfassungslandesgesetzes. Ihre Agrargemeinschaft ist als atypische Gemeindegutsagrargemeinschaft von dieser Novelle betroffen.

Eckpunkte der Novelle sind die Umsetzung der Vorgaben des Höchstgerichtes und somit die Schaffung der Voraussetzungen eines starken Einflusses der Gemeinde auf Substanzangelegenheiten, einschließlich des direkten Zugriffs auf die Substanzerlöse über ein separates Konto, Vereinfachungen in der Verwaltung sowie die Schaffung verschiedener Möglichkeiten einer geordneten, vermögensrechtlichen Auseinandersetzung zwischen der atypischen Gemeindegutsagrargemeinschaft und der substanzberechtigten Gemeinde.

Die am 14.05.2014 beschlossene Novelle wird nach ihrer Verlautbarung im Landesgesetzblatt voraussichtlich am 01.07.2014 in Kraft treten. Ab diesem Zeitpunkt treten diese Bestimmungen für Ihre Agrargemeinschaft in Geltung.

Nach der gesetzlichen Konzeption bleibt die Agrargemeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts bestehen, Verträge, welche mit der Agrargemeinschaft abgeschlossen wurden, bleiben grundsätzlich weiterhin aufrecht. Die bisherigen Aufgaben der Agrargemeinschaftsorgane werden jedoch zum überwiegenden Teil auf ein neues Organ, den Substanzverwalter, übertragen.

Heiliggeiststraße 7-9, 6020 Innsbruck, ÖSTERREICH / AUSTRIA - <http://www.tirol.gv.at/>

Bitte Geschäftszahl immer anführen!

Im Folgenden werden die wesentlichen Inhalte der Novelle zum Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996 (TFLG 1996) dargelegt:

1. Definition des der Gemeinde zustehenden Substanzwertes

Der Substanzwert von Grundstücken des atypischen Gemeindeguts ist jener Wert, der nach Abzug der Belastungen durch die land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsrechte verbleibt. Er umfasst die Erträge aus der Nutzung der Substanz dieser Grundstücke, einschließlich der daraus erzielten Substanzerlöse, sowie auch die Ersatzanschaffungen und den über den Umfang des Haus- und Gutsbedarfes der Nutzungsberechtigten erwirtschafteten Überschuss aus der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung (Überling). Den Nutzungsberechtigten steht lediglich ein Sachbezug im Ausmaß ihrer Nutzungsrechte zu.

2. der Substanzverwalter

Wesentliches Element der Novelle in organisatorischer Hinsicht ist die Einrichtung eines neuen Organs der Agrargemeinschaft, nämlich eines durch den Gemeinderat der substanzberechtigten Gemeinde aus seiner Mitte zu bestellenden Substanzverwalters.

Der Substanzverwalter ist vom Gemeinderat unverzüglich nach dem Inkrafttreten der Novelle zu bestellen; bis zur Bestellung eines Substanzverwalters übt der Bürgermeister diese Funktion aus. Der Substanzverwalter wird für die Dauer der Funktionsperiode des Gemeinderates bestellt, seine Aufgabe kommt jener eines Geschäftsführers der Agrargemeinschaft nahe. Zum Substanzverwalter darf nicht bestellt werden, wer zum Obmann, Stellvertreter des Obmannes, Mitglied des Ausschusses oder Rechnungsprüfer gewählt oder bestellt ist. Dem Substanzverwalter kommt die Leitung der Agrargemeinschaft in allen wesentlichen Belangen zu, wobei er an den Willen des Gemeinderates der substanzberechtigten Gemeinde gebunden ist.

- In den ausschließlichen Substanzangelegenheiten obliegt die Geschäftsführung – in Bindung an den Willen des Gemeinderates – allein dem Substanzverwalter. In diesen Angelegenheiten kommt ihm auch die alleinige Außenvertretungsbefugnis zu.

Beispiele für ausschließliche Substanzangelegenheiten sind die Veräußerung, Verpachtung und dauernde Belastung von Grundstücken oder die Disposition über die Jagdpacht hinsichtlich aller Grundstücke im Eigentum einer atypischen Gemeindegutsagrargemeinschaft.

- In den gemischten Angelegenheiten, also in einzelnen Angelegenheiten, die sowohl den Substanzwert als auch die land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsrechte betreffen, entscheidet weiterhin der Ausschuss bzw. die Vollversammlung, jedoch nur mit Zustimmung des Substanzverwalters, der auch hier die alleinige Außenvertretungsbefugnis innehat.

Zu den gemischten Angelegenheiten zählen etwa gemeinsame Wald- und Weidewirtschaftsmaßnahmen, die Beschlussfassung über die Erstellung des Waldwirtschaftsplanes oder die Bedarfsprüfung in Bezug auf die Nutzung der Holzbezugs- und Weiderechte zur Ermittlung des der substanzberechtigten Gemeinde zustehenden Überlings.

- In Angelegenheiten, welche ausschließlich die land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsrechte betreffen, entscheiden weiterhin Ausschuss bzw. Vollversammlung, dem Substanzverwalter kommt nur ein Anwesenheitsrecht in diesen Organen zu. Die Außenvertretungsbefugnis liegt beim Obmann.

Angelegenheiten, welche ausschließlich die land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsrechte betreffen, sind beispielsweise die Meldung des aufzutreibenden Viehs oder die Beschlussfassung über ein Bewirtschaftungsübereinkommen.

3. weitere organisatorische Neuerungen

In Angelegenheiten, die sowohl den Substanzwert als auch die land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsrechte betreffen (gemischte Angelegenheiten), kann auch der Substanzverwalter den Ausschuss oder die Vollversammlung einberufen und die Tagesordnung festsetzen. In diesem Fall obliegt ihm auch die Führung des Vorsitzes in der Sitzung. Der Obmann hat der substanzberechtigten Gemeinde und dem Substanzverwalter die Tagesordnung jeder von ihm einberufenen Sitzung nachweislich so rechtzeitig zu übermitteln, dass diese spätestens fünf Werktage vor einer Sitzung des Ausschusses oder spätestens eine Woche vor einer Sitzung der Vollversammlung im Gemeindeamt und beim Substanzverwalter einlangt. Für den Fall, dass der Substanzverwalter trotz ordnungsgemäßer Einladung nicht erscheint oder sich der Stimme enthält, hat der Obmann den betreffenden Beschluss unverzüglich der substanzberechtigten Gemeinde und dem Substanzverwalter nachweislich schriftlich mitzuteilen. Langt binnen einem Monat nach Einlangen dieser Mitteilung beim Gemeindeamt kein schriftlicher Widerspruch des Substanzverwalters gegen den Beschluss beim Obmann ein, so gilt der Beschluss als mit dessen Zustimmung zustande gekommen.

In den Angelegenheiten, welche ausschließlich die land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsrechte betreffen, ist der Substanzverwalter, wie oben dargestellt, zu den Sitzungen der Organe einzuladen. Sein Nichterscheinen hindert jedoch nicht das ordnungsgemäße Zustandekommen eines Beschlusses.

Unverzüglich nach dem Inkrafttreten der Novelle ist vom Gemeinderat der substanzberechtigten Gemeinde aus seiner Mitte für die Dauer seiner verbleibenden Funktionsperiode der erste Rechnungsprüfer zu bestellen; von der Vollversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer von fünf Jahren der zweite Rechnungsprüfer. Bis zur Bestellung des zweiten Rechnungsprüfers haben die bisher bestellten Rechnungsprüfer der Agrargemeinschaft die Aufgaben des zweiten Rechnungsprüfers gemeinsam wahrzunehmen.

Die substanzberechtigten Gemeinde kann jederzeit auf Substanzerlöse zugreifen. Der Substanzverwalter ist verpflichtet, Aufträgen der substanzberechtigten Gemeinde auf Auszahlung ziffernmäßig bestimmter Beträge unverzüglich nachzukommen, soweit dadurch die Zahlungsfähigkeit der Agrargemeinschaft, insbesondere die Bedeckung laufender Ausgaben und bereits bekannter Zahlungsverpflichtungen, nicht gefährdet wird.

4. Rechnungsprüfung und Jahresrechnung

Künftig sind zwei getrennte Bankkonten (das Substanzkonto und das Abrechnungskonto) mit klaren Verantwortlichkeiten des Substanzverwalter bzw. des Obmannes vorgesehen. An die Stelle der bisherigen Rechnungsreise tritt die laufende Gebarung der Einnahmen und Ausgaben samt Buchhaltung in der alleinigen Verantwortung des Substanzverwalters. Das Zugriffsrecht der substanzberechtigten Gemeinde auf Substanzerlöse wird durch ziffernmäßig bestimmte Auszahlungsaufträge an den Substanzverwalter ausgeübt.

Der Substanzverwalter erstellt die Jahresrechnung und den Voranschlag, unabhängig vom Abrechnungskonto der Nutzungsberechtigten, und legt diese dem Gemeinderat der substanzberechtigten Gemeinde zur Beschlussfassung und dann bis spätestens 31. März des Folgejahres gemeinsam mit dem Voranschlag der Agrarbehörde vor. Die der Agrarbehörde vom Substanzverwalter vorgelegte Jahresrechnung wird im Internet veröffentlicht.

Der Obmann erstellt für das jeweils angelaufene Wirtschaftsjahr den Abschluss des Abrechnungskontos der Nutzungsberechtigten und legt diesen zunächst dem zweiten Rechnungsprüfer zur Prüfung und dann gemeinsam mit dem Voranschlag – nach Absegnung durch Ausschuss bzw. Vollversammlung – bis spätestens 31. März des Folgejahres der Agrarbehörde vor.

Dem Substanzverwalter ist in die Aufzeichnungen und Belege des Abrechnungskontos, dem Obmann in die Aufzeichnungen und Belege des Substanzkontos jederzeit auf Verlangen im Gemeindeamt Einsicht zu gewähren, wobei sie jeweils berechtigt sind, davon Abschriften anzufertigen bzw. auf Kosten der substanzberechtigten Gemeinde bzw. der Nutzungsberechtigten Kopien zu erstellen.

5. Bewirtschaftungsbeitrag, Sicherung der Ausübbarkeit der Nutzungsrechte

Die Gewährleistung für die Ausübbarkeit der Nutzungsrechte liegt bei der Agrargemeinschaft, der Substanzverwalter hat die dafür erforderlichen Maßnahmen einschließlich der Erhaltung der notwendigen Infrastruktur sicherzustellen. Die ihre Rechte ausübenden Nutzungsberechtigten sind künftig verpflichtet, für den der Agrargemeinschaft dafür entstandenen Aufwand jährlich im Nachhinein einen Bewirtschaftungsbeitrag zu leisten; das bisherige Stockgeld bzw. die Verpflichtung zur Leistung von Arbeitsschichten entfällt. Die Höhe des Bewirtschaftungsbeitrages wird durch eine Verordnung der Landesregierung festgelegt.

6. Bewirtschaftungsübereinkommen bzw. Bewirtschaftungsabgeltung

Die diesbezüglichen Bestimmungen ermöglichen es, dass die Nutzungsberechtigten ganz oder teilweise nach wie vor mit der land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung der Grundstücke einer atypischen Gemeindegutsagrargemeinschaft betraut werden. Die Höhe der hierfür der Agrargemeinschaft zufließenden Bewirtschaftungsabgeltung ist als Teil des zu diesem Zweck zwischen der substanzberechtigten Gemeinde und den Nutzungsberechtigten abzuschließenden Bewirtschaftungsübereinkommens einvernehmlich festzulegen. Die Bewirtschaftungsabgeltung kann auch in Naturalleistungen bestehen. Das Zustandekommen eines solchen Übereinkommens setzt die Zustimmung des Gemeinderates der substanzberechtigten Gemeinde und die Zustimmung der Nutzungsberechtigten durch Beschluss der Vollversammlung voraus. Gegenstand eines Bewirtschaftungsübereinkommens kann etwa die Betrauung der Nutzungsberechtigten mit Aufforstungsmaßnahmen, Holznutzungsmaßnahmen, Pflegemaßnahmen, Zaunarbeiten etc. sein.

7. mehrere substanzberechtignte Gemeinden

Sind an einer Agrargemeinschaft auf Gemeindegut mehrere Gemeinden substanzberechtigt, so haben diese bei der Ausübung ihres Substanzrechtes einvernehmlich vorzugehen. Die Gemeinden haben je einen Substanzverwalter zu bestellen. Der erste Rechnungsprüfer ist durch übereinstimmende Beschlüsse der Gemeinderäte der substanzberechtigten Gemeinden zu bestellen.

8. Vertragsgenehmigungen

Den Mitgliedern von Agrargemeinschaften auf Gemeindegut im Sinne des § 33 Abs. 2 lit. c Z 1 u. 2 stehen ausschließlich Naturalleistungen wie die Weide, der Bezug von Nutzholz zur Erhaltung des Wohnhauses oder der ortsübliche Bedarf an Brennholz für den Haushalt einer Familie zu. Zukünftig kann es aufgrund der Beschränkung auf den konkreten Haus- und Gutsbedarf und die diesem entsprechenden Naturalleistungen nicht mehr zu einer Absonderung von Anteilsrechten von einer Stammsitzliegenschaft kommen. Derartige Nutzungsrechte sind daher kein handelbares Gut mehr. Ausgenommen davon sind Teilwaldrechte, diese sind nicht auf den Haus- und Gutsbedarf beschränkt.

Um einen eingeschränkten Verkehr mit Anteilsrechten weiterhin möglich zu machen, wird in der Novelle die Möglichkeit eröffnet, ein nicht mehr benötigtes Nutzungsrecht quasi an die Gemeinde zurückzustellen. Die Gemeinde hat dann zu entscheiden, ob dieses durch die Agrarbehörde zum Erlöschen zu bringen oder einer anderen Stammsitzliegenschaft zuzuteilen ist.

9. Auseinandersetzungsverfahren

Das neu eingeführte Auseinandersetzungsverfahren dient der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung zwischen Agrargemeinschaft und Gemeinde. Es wird entweder auf gemeinsamen Antrag der substanzberechtigten Gemeinde und der Agrargemeinschaft oder von Amts wegen eingeleitet. Einem gemeinsamen Antrag kann ein Übereinkommen über die Art der Auseinandersetzung sowie über die Art und das Ausmaß der den Parteien zuzuweisenden Abfindungen und Entschädigungen beigegeben werden. Ein Übereinkommen hat auf einer sachverständigen Bewertung zu beruhen.

Ein rechtskräftig abgeschlossenes Auseinandersetzungsverfahren beendet jedenfalls die Eigenschaft der agrargemeinschaftlichen Grundstücke als atypisches Gemeindegut.

Abhängig von den vorliegenden Voraussetzungen besteht das Auseinandersetzungsverfahren,

- entweder in der Auflösung der Agrargemeinschaft, der Übertragung der Grundstücke des atypischen Gemeindeguts in das Eigentum der substanzberechtigten Gemeinde und der Ablöse land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsrechte, vorzugsweise in Geld, oder
- in der Zuweisung eines Grundanteiles an die Gemeinschaft der Nutzungsberechtigten, der dem Wert ihrer Nutzungsrechte entspricht, und die Übertragung des restlichen Grundes an die substanzberechtigte Gemeinde oder
- in der Rückübertragung des Eigentums an den Grundstücken des atypischen Gemeindeguts auf die substanzberechtigte Gemeinde, wobei die land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsrechte aufrechtbleiben.

Je nach ausgeführter Variante ist im Zuge des Auseinandersetzungsverfahrens jedenfalls auch das sonstige Vermögen der Agrargemeinschaft in das Eigentum der substanzberechtigten Gemeinde zu übertragen. Davon ausgenommen sind lediglich Vermögenswerte, die dem Abrechnungskonto zugeordnet sind.

10. Strafbestimmungen

Änderungen erfährt das Tiroler Flurverfassungslandesgesetz auch hinsichtlich der enthaltenen Strafbestimmungen, welche in Form eines detaillierten Strafkataloges neu gefasst werden. Für schwere Übertretungen kann zukünftig eine Geldstrafe von bis zu € 7.500,-; hinsichtlich der weniger schweren Übertretungen kann zukünftig eine Geldstrafe bis zu € 4.500,- verhängt werden.

11. vermögensrechtliche Auseinandersetzung für die Vergangenheit bei Agrargemeinschaften auf Gemeindegut im Sinne des § 33 Abs. 2 lit. c Z 2

Grundsätzlich wird normiert, dass vermögenswerte Ansprüche zwischen einer Gemeindegutsagrargemeinschaft, den Nutzungsberechtigten und der substanzberechtigten Gemeinde, die vor dem Inkrafttreten der Novelle entstanden sind, als wechselseitig abgegolten gelten.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung findet nur statt hinsichtlich

- vermögenswerter Zuwendungen (ohne Gegenleistung) der Agrargemeinschaft an Nutzungsberechtigte oder Dritte nach dem 10.10.2008, jedoch mit Ausnahme von Zuwendungen, die aus dem Überling oder nach dem 18.02.2010 mit Zustimmung der Gemeinde erfolgt sind. Typischerweise handelt es sich hierbei um Ausschüttungen aus der Substanz sowie Spenden an Dritte (insbesondere auch für die wissenschaftliche Untersuchung der rechtshistorischen Ergebnisse betreffend Gemeindegutsagrargemeinschaften), welche nach dem 10.10.2008 erfolgt sind;
- vermögenswerter Zuwendungen (mit oder ohne Gegenleistungen) der Agrargemeinschaft an Nutzungsberechtigte oder Dritte nach dem 28.11.2013 aus der Substanz, einschließlich des Überlings, ohne Zustimmung der substanzberechtigten Gemeinde. Beispiele hierfür sind etwa Anwaltshonorare, Miet- und Pachtzinse, Entgelte aus Kauf- und Dienstleistungsverträgen und dergleichen.

Für den Fall, dass die Agrargemeinschaft bzw. ihre Mitglieder durch eine besondere unternehmerische Leistung – nicht unmittelbar mit der land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung zusammenhängend – Vermögenswerte geschaffen haben, aus denen die substanzberechtigte Gemeinde auch künftig Substanzerlöse erzielen kann, besteht die Möglichkeit zur Geltendmachung eines Anspruches durch die Agrargemeinschaft gegenüber der substanzberechtigten Gemeinde. Die Agrargemeinschaft hat einen diesbezüglichen Antrag bei der Agrarbehörde unter Beischließung eines Gutachtens einzubringen, die anschließend darüber zu entscheiden hat. Das Gesetz sieht auch die Möglichkeit einer Einigung zwischen der substanzberechtigten Gemeinde und der Agrargemeinschaft betreffend solche Ansprüche vor.

12. Zusammenfassung und Übergangsbestimmungen

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes gehen die wesentlichen Entscheidungsbefugnisse sowie die Verantwortung in den Gemeindegutsagrargemeinschaften auf das Organ „Substanzverwalter“ über. Die bisherigen Organe der Agrargemeinschaft verwalten – wie dargestellt – nur mehr die tatsächlichen Nutzungsrechte der Mitglieder. Um eine möglichst friktionsfreie Übergabe und weitere Verwaltung durch die Organe in ihren neuen Verwaltungsbereichen zu gewährleisten, sind insbesondere die folgend dargestellten Punkte zu beachten:

Agrargemeinschaft:

- Der Sitz und die maßgebliche Zustelladresse der Gemeindegutsagrargemeinschaft ist das Gemeindeamt der substanzberechtigten Gemeinde.
- Der Obmann ist verpflichtet, innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Inkrafttreten des Gesetzes dem Substanzverwalter alle Unterlagen zu übergeben, die es ihm ermöglichen, umgehend seinen gesetzlichen Pflichten nachzukommen. Hierzu gehört insbesondere die Übergabe sämtlicher Sparbücher, Wertpapiere, Handkassen, Schlüssel, Betriebsmittel, die Mitteilung von

Losungsworten sowie die Einräumung aller erforderlichen Zeichnungsbefugnisse. Die Übergabe sollte tunlichst im Gemeindeamt als neuem Sitz der Agrargemeinschaft stattfinden. Zudem besteht eine unverzügliche Informationspflicht des Obmannes über aufrechte Vertretungsverhältnisse in anhängigen Gerichts- und Verwaltungsverfahren, an denen die Agrargemeinschaft als Partei beteiligt ist.

- Das Abrechnungskonto der Nutzungsberechtigten ist unverzüglich vom Obmann einzurichten.
- Die Vollversammlung der Agrargemeinschaft hat aus ihrer Mitte für die Dauer von fünf Jahren den zweiten Rechnungsprüfer zu bestellen.
- Die substanzberechtigte Gemeinde kann jederzeit auf Substanzerlöse zugreifen. Der Substanzverwalter ist verpflichtet, Aufträgen der substanzberechtigten Gemeinde auf Auszahlung ziffernmäßig bestimmter Beträge unverzüglich nachzukommen, soweit dadurch die Zahlungsfähigkeit der Agrargemeinschaft, insbesondere die Bedeckung laufender Ausgaben und bekannter Zahlungsverpflichtungen, nicht gefährdet wird.
- Dem Substanzverwalter ist in die Aufzeichnungen und Belege des Abrechnungskontos, dem Obmann in die Aufzeichnungen und Belege des Substanzkontos, jederzeit auf Verlangen im Gemeindeamt Einsicht zu gewähren, wobei sie jeweils berechtigt sind, davon Abschriften anzufertigen bzw. auf Kosten der substanzberechtigten Gemeinde bzw. der Nutzungsberechtigten Kopien zu erstellen.
- Der Obmann hat den Ausschuss bzw. die Vollversammlung auf Verlangen der substanzberechtigten Gemeinde binnen einem Monat einzuberufen. In Angelegenheiten, die sowohl den Substanzwert als auch die land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsrechte betreffen, kann auch der Substanzverwalter den Ausschuss oder die Vollversammlung einberufen und die Tagesordnung festsetzen.
- Der Obmann hat der substanzberechtigten Gemeinde und dem Substanzverwalter die Tagesordnung jeder von ihm einberufenen Sitzung nachweislich so rechtzeitig zu übermitteln, dass diese spätestens fünf Werktage vor einer Sitzung des Ausschusses oder spätestens eine Woche vor einer Sitzung der Vollversammlung im Gemeindeamt und beim Substanzverwalter einlangt.
- Der Obmann hat für das jeweils angelaufene Wirtschaftsjahr den erstellten Abschluss des Abrechnungskontos der Nutzungsberechtigten zunächst dem zweiten Rechnungsprüfer zur Prüfung vorzulegen und dann gemeinsam mit dem Voranschlag – nach Absegnung durch Ausschuss bzw. Vollversammlung – bis spätestens 31. März des Folgejahres der Agrarbehörde vorzulegen.
- Die Nutzungsberechtigten sind bei tatsächlichem Bezug der Nutzungsrechte verpflichtet, für den der Agrargemeinschaft für die Erhaltung der notwendigen Infrastruktur entstandenen Aufwand jährlich im Nachhinein einen Bewirtschaftungsbeitrag zu leisten.
- Es besteht weiterhin die Möglichkeit, dass die Nutzungsberechtigten ganz oder teilweise mit der land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung der Grundstücke einer atypischen Gemeindegutsagrargemeinschaft betraut werden. Zu diesem Zweck können Bewirtschaftungsübereinkommen abgeschlossen werden.
- Stichtag für die buchhalterische Umstellung ist der 01.01.2014. Dies bedeutet, dass alle bis zum Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes erfolgten Vorgänge buchhalterisch im neuen System rückzuerfassen sind.
- Binnen eines Jahres ist die Satzung der Agrargemeinschaft an die geänderte Gesetzeslage anzupassen, zu beschließen und der Agrarbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Die Agrarbehörde stellt hierfür Mustersatzungen zur Verfügung.
- Die Funktion „Kassier“ entfällt ersatzlos.

Gemeinde:

- Der Sitz der Gemeindegutsagrargemeinschaft ist das Gemeindeamt der substanzberechtigten Gemeinde. Im Falle mehrerer substanzberechtigter Gemeinden gilt das Gemeindeamt der substanzberechtigten Gemeinde mit der höchsten Einwohnerzahl als Sitz der Agrargemeinschaft und somit auch als maßgebliche Zustelladresse.
- Der Gemeinderat der substanzberechtigten Gemeinde hat aus seiner Mitte für die Dauer der Funktionsperiode des Gemeinderates den Substanzverwalter zu bestellen.
- Bis zur förmlichen Bestellung eines Substanzverwalters durch den Gemeinderat ist zur Wahrung der Rechte der substanzberechtigten Gemeinde in der Agrargemeinschaft der Bürgermeister der substanzberechtigten Gemeinde berufen.
- Der Gemeinderat der substanzberechtigten Gemeinde hat aus seiner Mitte für die Dauer der Funktionsperiode des Gemeinderates den ersten Rechnungsprüfer zu bestellen.
- Das Substanzkonto ist unverzüglich vom Substanzverwalter einzurichten.
- Dem Substanzverwalter ist in die Aufzeichnungen und Belege des Abrechnungskontos, dem Obmann in die Aufzeichnungen und Belege des Substanzkontos jederzeit auf Verlangen im Gemeindeamt Einsicht zu gewähren, wobei sie jeweils berechtigt sind, davon Abschriften anzufertigen bzw. auf Kosten der substanzberechtigten Gemeinde bzw. der Nutzungsberechtigten Kopien zu erstellen.
- In Angelegenheiten, die sowohl den Substanzwert als auch die land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsrechte betreffen, kann auch der Substanzverwalter den Ausschuss oder die Vollversammlung einberufen und die Tagesordnung festsetzen. In diesem Fall obliegt ihm auch die Führung des Vorsitzes in der Sitzung.
- Der Gemeinderat kann vorsehen, dass die Vornahme rechtswirksamer Verfügungen durch den Substanzverwalter zwingend von der vorherigen Befassung des Gemeinderates und der Erteilung dessen Auftrages abhängt.
- Die für das jeweils abgelaufene Wirtschaftsjahr erstellte Jahresrechnung hat der Substanzverwalter zunächst dem ersten Rechnungsprüfer zur Prüfung und dann bis spätestens 31. März des Folgejahres gemeinsam mit dem Voranschlag der Agrarbehörde vorzulegen.
- Der Substanzverwalter hat den Bewirtschaftungsbeitrag zu ermitteln und den zur Zahlung verpflichteten Nutzungsberechtigten vorzuschreiben.
- Sind an einer Agrargemeinschaft auf Gemeindegut im Sinne des § 33 Abs. 2 lit. c Z 2 mehrere Gemeinden substanzberechtigt, so haben diese bei der Ausübung ihres Substanzrechtes einvernehmlich vorzugehen. Die Gemeinden haben je einen Substanzverwalter und einen Stellvertreter dessen zu bestellen. Der erste Rechnungsprüfer ist durch übereinstimmende Beschlüsse der Gemeinderäte der substanzberechtigten Gemeinden zu bestellen.
- Stichtag für die buchhalterische Umstellung ist der 01.01.2014. Dies bedeutet, dass alle bis zum Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes erfolgten Vorgänge buchhalterisch im neuen System rückzuerfassen sind.

Für weitere Fragen stehen die Mitarbeiter der Abt. Agrargemeinschaften gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung:

Mag. Walser

Ergeht an:

Gemeindegutsagrargemeinschaften